



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Schluß auf die Gleichartigkeit der Stammesbegriffe

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

den Münzwerten absieht, aber noch mehr, sobald man diese Werte auf Grund einer richtigen Erforschung einsetzt<sup>65</sup>).

3. Die Vorschrift widerlegt zunächst die Meinung Lintzels, daß das Ständerecht für andere Stämme keine Bedeutung gehabt habe. Diese Ansicht ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Angehörigen der verschiedenen Stämme durcheinander lebten<sup>66</sup>). Die Salier fanden sich überall. Im karolingischen Italien begegnen uns Franken und Alemannen als Grundeigentümer in großer Zahl. Sachsen waren zwangsweise in fränkische Gebiete überführt worden. Durch die Geltung des Personalstatuts kam das Recht des einzelnen Stammes auch in den Gebieten der anderen zur Anwendung. Wie sollte ihm die Bedeutung gefehlt haben? Diese allgemeinen Erwägungen werden durch unser Capitulare voll bestätigt. Das salische Gesetz hat auf die Rechte der Friesen und Sachsen Rücksicht genommen.

4. Unser Capitulare ist ferner mit dem Hauptergebnisse Lintzels, mit der Meinung, daß ein dem fränkischen Gemeinfreien entsprechender Stand in Sachsen gefehlt habe, nicht vereinbar, natürlich nur, soweit der Rechtsbegriff in Betracht kommt. Der Stammesname ist zugleich Ständesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien. Der *Salicus* bezeichnet den Gemeinfreien des salischen Stammes. Deshalb sind *Friso* und *Saxo* gleichfalls Ständesbezeichnungen. Der

---

linge wird geändert, aber für die bestimmten Konfliktsfälle nicht (*excepto*). Für diese Ausnahmefälle ist der bisher allgemeine Rechtszustand aufrechterhalten und durch nähere Angaben erkennbar. Die Erkenntnis ist eine doppelte. Sie geht einmal dahin, daß in der *Lex Salica* Bußschillinge vorkamen, die mit 40 Denaren Reichsmünze zu zahlen waren. Denn die Denare ohne Zusatz, welche *Friso* und *Saxo* zu zahlen haben, können nur Reichsdenare sein. Dadurch wird die Beziehung der *Lex Salica* auf Kleinschillinge widerlegt, wie sie E. Mayer vertritt (vgl. oben Anm. 3). Zweitens aber kann *Salicus Francus* der zweiten Fassung nur als Ständesbezeichnung des Altfreien aufgefaßt werden. Die alten Bußen werden deshalb nur für die Altfreien aufrechterhalten, während die Minderfreien, die es auch im salischen Rechtsgebiete gegeben haben muß, die Bußzahlen in Kleinschillingen erhalten und zwar nach Maßgabe der alten Verordnung (*sicut antiquitus constitutum est*). Dadurch bestätigt die Vorschrift diejenige Deutung des *Constitutum Pipins*, die ich vertreten habe (zuletzt Übersetzungsprobleme S. 151 ff.) und die ich aufrecht halte.

65) Mein Verständnis der Stelle hat sich erst allmählich vertieft. Vgl. zuletzt Ständesgliederung S. 71.

66) Vgl. für Sachsen die Ausführungen unten § 17 Nr. 1 und 2.

Saxo ist der angeblich fehlende Gemeinfreie, den wir hier finden. Daß mit den Stammesnamen die Edeling der beiden Stämme gemeint sind und nicht ihre Frilinge, ergibt sich für die Auseinandersetzung mit Lintzel schon aus unserer gemeinsamen Grundlage. Aber es folgt dies auch aus dem Münzcapitulare selbst. Das Wergeld des friesischen Frilings betrug nur  $55\frac{1}{3}$  Vollschillinge und war deshalb zu niedrig, um die Ausnahmebestimmung erklären zu können.

5. Die Stelle ergibt ferner einen sehr starken, ja im Grunde schon durchschlagenden Erfolg für unsere Theorie der Verdreifachung. Nach meiner Annahme hatte der sächsische Edeling dasselbe volkrechtliche Wergeld wie der friesische in den beiden Seitenlanden. Nach Lintzel war sein Wergeld dreimal so hoch<sup>67)</sup>. In dem Münzcapitulare aber werden Friso und Saxo gleichbehandelt. Das ist verständlich, wenn ihre Wergelder übereinstimmten. Bei einem Verhältnis von 1:3 wäre die Gleichbehandlung für einen der beiden Stände oder für die Salier eine schwere Ungerechtigkeit gewesen. Man kann diesen Gedanken, auch wie folgt, ausdrücken: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch einander gleich. Wenn der fränkische Gesetzgeber geglaubt hat, eine bestimmte Größe, die salischen Bußen, durch dieselbe Vorschrift zwei anderen Größen, den friesischen und den sächsischen Bußen zugleich anzupassen, so folgt daraus, daß diese beiden Größen einander einigermaßen gleich gewesen sind.

6. Ein bestimmteres Urteil ergibt sich, wenn wir unter Verwertung numismatischer Erkenntnis den Umfang der Herabsetzung ins Auge fassen. Die Einführung der Schillinge zu 12 Denaren ist nicht als rohe Vertauschung zu denken, als Herabsetzung des Wertes im Verhältnis von 10:5, sondern als eine „äquivalente Substitution“<sup>68)</sup>. Die Einführung der leichten Goldmünze erfolgte sinngemäß. Der Kleinschilling (leichte Trient) von 12 Denaren tritt nicht an die Stelle des alten Vollschillings zu 40 Denaren unter Beibehaltung der Zahl, sondern an die Stelle des alten Trients, so daß bei Umrechnung in Kleinschillinge die bisherige Schillingszahl verdreifacht wird. Der alte Bußschilling von 40 Denaren wird nach der Einführung der Zwölferrechnung nicht mit 12 Denaren,

67) Im Verhältnis zu dem mittelfriesischen Wergelde sogar viermal so hoch.

68) Vgl. Ständeproblem S. 551, Standesgliederung S. 71, 75, 76.